



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat  
Sendlinger Str. 1, 80331 München

---

An den  
Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn B. Blaser  
über  
Direktorium HA II/BA  
BA-Geschäftsstelle Mitte

**MOR-GB2.2111**

Sendlinger Straße 1  
80331 München  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Dienstgebäude:  
Implerstraße 9  
daueranordnungen.mor@muenchen.de

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

10.05.2022

## **Überholverbot von Fahrrädern, Tumblinger Straße**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03587 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 15.02.2022

Sehr geehrter Herr Blaser,

mit Ihrem im Betreff genannten Antrag wird das Mobilitätsreferat aufgefordert, in der Tumblingerstraße zwischen Zenettiplatz und Ruppertstraße in beiden Fahrtrichtungen durch Beschilderung ein "Überholverbot von Fahrrädern" zu erlassen.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Mit Inkrafttreten der Novelle zur Straßenverkehrsordnung (StVO) am 28.04.2020 sind diverse Änderungen u.a. zur Verbesserung der Sicherheit der Radfahrer eingeführt worden. § 5 Abs. 4 StVO schreibt nunmehr innerorts für das Überholen von Radfahrern durch Kraftfahrzeuge einen Mindestüberholabstand von 1,5 m vor. Bis zur Novelle war nur unbestimmt ein „ausreichender Sicherheitsabstand“ vorgeschrieben. Dieser wurde nun in der StVO mit 1,5 m definiert und festgelegt. Nähere Ausführungsvorschriften wurden bisher nicht erlassen. Die Abschätzung, ob dieser Mindestabstand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und evtl. Gegenverkehrs gegeben ist, obliegt ausschließlich dem Kraftfahrer. Einer zusätzlichen Beschilderung bedarf es in der Regel aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgabe nicht mehr.

Der Gesetzgeber räumt den Straßenverkehrsbehörden zwar die Möglichkeit ein, z.B. an Engstellen zusätzlich das neue Überholverbotszeichen (Zeichen 277.1 StVO) anzuordnen, aber aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung und der generellen Forderung der Straßenverkehrsordnung nach so wenig Beschilderung wie möglich und nötig wird eine derartige Beschilderung auf Sonderfälle beschränkt bleiben, in denen aus baulichen oder besonderen verkehrlichen Gründen eine Situation gegeben ist, in der sich der genaue Umfang

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

des gesetzlichen Verbotes nicht ohne Weiteres erschließt.

Auch die bloße Missachtung der neuen Mindestüberholabstand-Regelung kann kein Grund für eine zusätzliche Beschilderung sein, sondern es müssen noch zusätzliche Faktoren wie z.B. die Unfallsituation hinzukommen, damit eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Anordnung des neuen Überholverbotszeichens vorhanden ist.

Die Unfallsituation in der seit Herbst vergangenen Jahres T30-geregelten, umprofilierten und geradlinig verlaufenden Tumblingerstraße im Abschnitt zwischen Zenettiplatz und Ruppertstraße ist unauffällig. Das Polizeipräsidium München teilte auf Nachfrage mit, dass ihrerseits bislang weder eine Gefahren- noch eine relevante Unfalllage festgestellt werden konnte.

Für den Erlass des beantragten "Überholverbots von Fahrrädern" liegen demnach derzeit keine Gründe vor.

Hinsichtlich des leicht verschwenkten Bereichs in der Tumblingerstraße Ostseite in Fahrtrichtung Kapuzinerplatz – also dort, wo der Radverkehr vom rot eingefärbten Schutzstreifen auf die Fahrbahn in den Mischverkehr geführt wird – ist das Mobilitätsreferat an das Baureferat herangetreten und hat dieses gebeten dafür Sorge zu tragen, die dortige Verkehrsführung durch die bauliche Anpassung des Bordsteins attraktiver zu gestalten. Ziel der marginalen Umbaumaßnahme soll sein, dem Radverkehr mehr Raum zum Einfädeln in den Mischverkehr zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass der Antrag satzungsgemäß erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
MOR-GB2.2111